

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Mai 2011



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles aus der Steuerpolitik	1
EU-Kommission stellt Entwurf des Haushaltsplans für 2012 vor.....	1
EU-Kommission veröffentlicht Richtlinienentwurf zur GKKB.....	2
Arbeitslohnspende für Japan oder Zuwendungen der Arbeitgeber steuerfrei.....	4
BMF veröffentlicht Entwurf zum Umwandlungssteuererlass	5
Umsatzsteuer: Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens kommt zum 1. Juli 2011	6
Umsatzsteuer: EU-Kommission stellt aktuelle Schwellenwerte bereit	6
Schwarzgeldbekämpfungsgesetz verabschiedet.....	7
Nunmehr Rechtsrahmen für „Zeitnahe Betriebsprüfung“	8
Aktuelles aus dem Steuerrecht	10
Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen bei Weitervermietung	10
§ 8c KStG - Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen im Jahr des schädlichen Anteilserwerbs.....	11
BFH: Keine Dreimonatsfrist für Abzug von Verpflegungspauschalen bei Fahrtätigkeit	12
Gewusst	13
Der Haushaltsplan der EU	13
Rezensionen	14
Haushaltsgrundsätze für Bund, Länder und Gemeinden.....	14
Internationales Steuer- und Gesellschaftsrecht Aktuell	16
Internationales Steuerrecht - 123 praktische Fälle.....	16

Aktuelles aus der Steuerpolitik

■ EU-Kommission stellt Entwurf des Haushaltsplans für 2012 vor

Geplante Mehrausgaben von 5 %

Die EU-Kommission hat am 20. April 2011 den Haushalt 2012 der EU im Entwurf vorgelegt. Demnach sollen der Union im kommenden Jahr knapp 133 Mrd. € für Zahlungen zur Verfügung stehen. Damit würde die magische Grenze von einem Prozent des Bruttonationaleinkommens aller EU-Mitgliedstaaten geringfügig überschritten. Die Mittel für Zahlungsverpflichtungen fallen mit gut 147 Mrd. € naturgemäß höher aus. Traditionell stellen die Ausgaben für Landwirtschaft und für die Entwicklung des ländlichen Raumes den größten Posten: kommendes Jahr sollen es erneut über 40 % des Gesamtbudgets sein.

Summen steigen über den Förderzeitraum

Haushaltskommissar Lewandowski begründet die geplanten Zuwächse mit gestiegenen Verpflichtungen gegenüber den Empfängern von EU-Mitteln zum Ende der laufenden Finanzierungsperiode. Die Kommission müsse die im Jahr 2007 angelaufene Förderung bestimmter Projekte nun auch zu Ende führen. Die Mittel hierfür stiegen über den Finanzierungszeitraum erfahrungsgemäß an, was zutreffend ist.

Gewinner und Verlierer

Zusätzliches Geld will die Europäische Kommission in Forschungsprogramme (+13,3 %) sowie die Struktur- und Kohäsionsfonds (+8,4 %) lenken. Überproportional profitieren sollen auch die Innovationsunion (+8,9 %) oder Maßnahmen, die die Ziele der EU-2020-Strategie widerspiegeln, wie z. B. solche zur Jugendförderung (+15 %; jeweils im Vergleich zum Vorjahr). Programme, die vergleichsweise wenig Erfolge vorzuweisen haben, wie z. B. die Entwicklungszusammenarbeit, müssen mit weniger Geld auskommen.

Verwaltungsausgaben sollen nicht steigen

Die Kommission will erneut auf zusätzliches Personal verzichten. Die Ausgaben für Sachmittel oder Dienstreisen sollen sogar sinken. Für Juni – zeitgleich mit der Vorlage der Zahlen für die mittelfristige Finanzplanung – ist eine Reform der Besoldungsstrukturen und des Dienstrechts der EU-Beamten angekündigt.

DIHK-Position

Die geplante Erhöhung um ein Zwanzigstel der Gesamtausgaben ist zu hoch. Sie ist von dem von manchem geforderten Inflationsausgleich sehr weit entfernt. Die Umschichtung der Mittel in zukunftssträchtige und wachstumsstarke Bereiche wie Forschung und Innovationsförderung ist richtig, geht aber immer noch zu langsam. Hier sollte die EU-Kommission – spätestens mit dem Start der neuen Finanzierungsperiode 2014 – mutiger agieren. Förderbereiche wie eine „Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“ steigen zwar mit 7 % deutlich, aber von einer geringen Basis aus auf 1,8 Mrd. €.

Im Spätherbst beschließen das Parlament und der Rat der EU den Haushalt. Sie haben seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon gemeinsam die Budgethoheit. (Per)

■ **EU-Kommission veröffentlicht Richtlinienentwurf zur GKKB**

Die Europäische Kommission hat am 16. März 2011 einen Richtlinienentwurf zur Einführung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB / CCCTB) verabschiedet. Grenzüberschreitend tätige Unternehmensgruppen sollen hierdurch die Möglichkeit erhalten, einen konsolidierten Gesamtgewinn nach einheitlichen Bilanzregeln zu ermitteln, der auf die beteiligten EU-Mitgliedstaaten aufgeteilt wird.

Europäischer Binnenmarkt für Körperschaftsteuer

Weil sich die Steuersysteme der einzelnen EU-Länder stark voneinander unterscheiden, ist es für grenzüberschreitend tätige Unternehmen aufwändig und teuer, in verschiedenen Staaten ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Dieses bereitet vor allem KMU große Schwierigkeiten von den Vorteilen des Binnenmarkts zu profitieren. Mit der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB) können sich EU-weit tätige Unternehmen freiwillig für die GKKB entscheiden. Es besteht also die Möglichkeit – auch aus Sicht der Körperschaftsteuer – einen europäischen Binnenmarkt zu schaffen.

Vorteile

Unternehmen, die in mehr als einem EU-Land mit eigenen Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften tätig sein wollen, würden von folgenden Vorteilen profitieren:

- einheitliches Regelwerk für die Berechnung der Steuerlast. Der Aufwand, künftig nur einem Regelwerk folgen zu müssen, wäre viel kleiner als bisher. Das nützt vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen, die ihre Aufgaben mit wenig Personal bewältigen müssen.
- Möglichkeit zur Konsolidierung: Gewinne in einem Land können mit Verlusten in einem anderen Land verrechnet werden. Der konsolidierte steuerliche Gewinn eines Konzerns wird auf Basis einer Formel den einzelnen Konzerngesellschaften zugewiesen. Dabei werden Umsatz und Betriebsvermögen (jeweils zu einem Drittel) genauso wie Lohnsumme und Mitarbeiterzahl (jeweils zu einem Sechstel) einbezogen. Die Aufteilungsformel spiegelt die wesentlichen Wertschöpfungsfaktoren wider und ist weitgehend gestaltungsunabhängig. Auf diesen Betrag wenden die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Steuersätze an.
- ein Finanzamt ist zuständig: Das Unternehmen gibt nur im Heimatland und damit in seiner Sprache eine Steuererklärung ab. Das Heimatfinanzamt prüft die Unterlagen und weist den Gesamtgewinn den beteiligten Staaten verbindlich zu, welche auf ihren Anteil den nationalen Steuersatz anwenden.
- offen für die Mitgliedstaaten: die GKKB soll den Mitgliedstaaten nicht aufgezwungen werden. Vielmehr ist eine freiwillige Einführung in mindestens 8 Staaten im Rahmen der sog. „verstärkten Zusammenarbeit“ geplant. Weitere Staaten können dann freiwillig hinzutreten.

Einsparungen von 3 Mrd. €

Diese Maßnahmen sollen ein jährliches Einsparpotenzial von ca. drei Mrd. € ergeben: 700 Mio. € durch die geringere Regelungsdichte, 1,3 Mrd. € durch die Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten und bis zu einer weiteren Milliarde aufgrund geringerer Belastungen expansionswilliger Unternehmen.

Mit der GKKB wird erstmals die Unternehmensbesteuerung in der EU transparent – hierdurch kann ein wirklicher Wettbewerb der Staaten

um die besten steuerlichen Rahmenbedingungen stattfinden: klar, verständlich und ohne versteckte Fußangeln (Abschreibungsbedingungen o. ä.) auf Ebene der Steuersätze. Mindestsätze bei der Ertragsbesteuerung oder die Einführung eines einheitlichen Körperschaftsteuersatzes sind nicht von der Kommission gewollt, da Wohlstand und Wachstum in Europa nach wie vor auf dem Wettbewerb gründen – auch der Steuersysteme.

Fazit: Wenn sich die Mitgliedstaaten über die Einführung der (optionalen) GKKB einig werden, würde sich die Zahl der Rechtsvorschriften in der Unternehmensbesteuerung erheblich reduzieren. Bis dahin ist es jedoch noch ein langer Weg. Sinnvoll könnte hier ein zweistufiger Prozess sein, in dessen ersten Schritt gemeinsame Steuerbilanzierungsregeln und anschließend Regeln zur grenzüberschreitenden Ergebniskonsolidierung eingeführt werden. (Vo)

■ Arbeitslohnspende für Japan oder Zuwendungen der Arbeitgeber steuerfrei

Aufgrund der Naturkatastrophe in Japan zahlen viele Arbeitgeber betroffenen Arbeitnehmern Beträge, um die entstandenen Schäden zu mildern. Ebenfalls spenden viele Arbeitnehmer Teile ihres Arbeitslohns, die dann der Arbeitgeber gesammelt an eine Spendenorganisation zur Unterstützung der Betroffenen weiterleitet.

BMF regelt steuerliche Erleichterungen

Mit einem Schreiben vom 24. März 2011 nimmt das BMF Stellung zu den steuerlichen Handhabungen bei Spenden und Zuwendungen aufgrund der Naturkatastrophe in Japan und gibt Erleichterungen bekannt.

Zahlungen bis 600 € an eigene Arbeitnehmer steuerfrei

Zahlt der Arbeitgeber an seine von der Naturkatastrophe betroffenen Arbeitnehmer Zuwendungen, so sind diese bis zu einem Betrag von 600 € steuerfrei, ohne dass die Voraussetzungen aus R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-3 LStR vorliegen müssen. Darüber hinaus gehende Beträge sind steuerfrei, wenn ein besonderer Notfall bei dem Arbeitnehmer vorliegt. Dies ist bei Naturkatastrophen und den Folgeschäden in der Regel anzunehmen. Auf Zinsvorteile oder Zinszuschüsse sind die Erleichterungen ebenfalls anzuwenden.

Arbeitslohnspende steuerfrei

Verzichten Arbeitnehmer zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens oder Konzerns auf Gehaltsbestandteile oder Wertguthaben von angesammelter flexibler Arbeitszeit, so bleiben diese steuerfrei. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber die gesammelten Gelder an eine Hilfsorganisation spendet.

Dokumentation in den Lohnunterlagen

Wichtig bei allen Maßnahmen ist, dass diese in den Lohnunterlagen ausreichend dokumentiert werden. Gespendete Gehaltsbestandteile sind nicht in der Lohnsteuerbescheinigung zu vermerken. Ebenso können sie nicht als Spende in der Einkommensteuererklärung geltend

Keine Sozialversicherungsfreiheit

gemacht werden.

Leider sind die genannten Zuwendungen oder der Gehaltsverzicht nur steuerfrei und nicht auch sozialversicherungsfrei. Eine Sozialversicherungsfreiheit liegt nur bei Naturkatastrophen im Inland vor.

Fazit: Das BMF hat in kurzer Zeit auf die Naturkatastrophe in Japan reagiert und praktische Erleichterungen gewährt. Schön wäre es, wenn sich die Sozialversicherung diesen Erleichterungen zukünftig anschließen könnte. (KG)

■ **BMF veröffentlicht Entwurf zum Umwandlungssteuererlass**

Erlass nötig nach SEStEG

Durch das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) wurde das Umwandlungsteuergesetz Ende 2006 umfassend geändert. Nach langjähriger Abstimmung mit den Landesfinanzministerien hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nunmehr am 2. Mai 2011 einen Entwurf des hierzu notwendigen Anwendungserlasses vorgelegt. Die Wirtschaftsverbände sollen hierzu bis zum 15. Juni 2011 Stellung nehmen.

Zweifelsfragen sollen geklärt werden

Ziel des Erlasses ist es, Zweifelsfragen im Hinblick auf die Anwendung des Umwandlungsteuergesetzes (UmwStG) zu klären. Auf 177 Seiten werden umfangreich und mit Beispielen unterlegt die verschiedenen Fragestellungen erörtert. Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel sind dabei Gegenstand des Schreibens.

Bisher große Rechtsunsicherheit

Der Umwandlungssteuererlass ist überfällig. Schon seit längerem erteilen die Finanzämter keine bzw. kaum noch verbindliche Auskünfte zum Umwandlungssteuerrecht, da ihnen die entsprechenden Handlungsanweisungen fehlen. Das führte in der Vergangenheit zu großer Rechtsunsicherheit und hohen Bürokratiekosten. Gerade für die mittelständischen Unternehmen erwachsen hierdurch Hürden bei notwendigen Umstrukturierungen.

Nun alles klar?

Fraglich ist, ob nun alle Unklarheiten beseitigt werden. Der Umwandlungssteuererlass gibt die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung wieder. In einigen Punkten gibt es möglicherweise abweichende Meinungen in der Praxis bzw. steuerrechtlichen Wissenschaft. Gegebenenfalls erfolgen schon einige Änderungen des Erlasses im Rahmen der Anhörung der Verbände. (Gs)

■ Umsatzsteuer: Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens kommt zum 1. Juli 2011

Gesetzentwurf passiert Bundestag

In der letzten Steuerinfo berichteten wir über die geplante Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens auf im Inland steuerbare Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen (siehe Steuerinfo Ausgabe April 2011). Der Gesetzentwurf hat inzwischen den Bundestag ohne nennenswerte Änderungen passiert. Da die Erweiterung des UStG auf eine Initiative der Länder zurück geht, ist mit der Zustimmung des Bundestages Ende Mai 2011 zu rechnen. Damit tritt die Neuregelung zum 1. Juli 2011 in Kraft!

Anwendungsschreiben angekündigt

Auf die Kritik der Wirtschaft zu der kurzfristigen Umsetzung der EU-Ermächtigung und den bislang ungeklärten Abgrenzungs- und Prüfungsfragen reagiert das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit einem Anwendungsschreiben, das bereits in der ersten Juni-Hälfte veröffentlicht werden soll. Darin soll klar gestellt werden, welche Mobilfunkgeräte unter die Neuregelung fallen – nur solche zur Sprachübertragung oder auch solche zur reinen Datenübertragung? – und wann integrierte Schaltkreise noch nicht in ein Endprodukt eingebaut worden sind und mithin aus dem Anwendungsbereich der Neuregelung herausfallen. Das BMF will sich bei der Auslegung an den Vorschlägen der Wirtschaft orientieren. Eine Übergangsregelung wird es aber wohl nicht geben.

Fazit: Betrugsbekämpfung ist ein Ziel, das die Unternehmen unterstützen – vor allem die Steuerehrlichen. Sie sind es aber, denen immer wieder neue und komplizierte Pflichten und Abgrenzungsfragen aufgebürdet werden. Dass die Finanzverwaltung auf die Kritik der Wirtschaft reagiert und zeitnah ein Anwendungsschreiben veröffentlicht, um zumindest die drängendsten Fragen zu klären, ist positiv. Allerdings bleiben den Unternehmen nach dem bisherigen Zeitplan der Finanzverwaltung voraussichtlich nur 2 Wochen, um ihr IT-System umzustellen und ihre Mitarbeiter aus Buchhaltung und Vertrieb entsprechend zu schulen. (Ng)

■ Umsatzsteuer: EU-Kommission stellt aktuelle Schwellenwerte bereit

Schwellenwerte im UStG

Das Umsatzsteuerrecht verknüpft die Anwendung einiger Vorschriften mit der Einhaltung bestimmter Schwellenwerte. Das gilt etwa in den Fällen, in denen Waren an private Abnehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten versandt werden (sog. Versandhandelsregelung, § 3c UStG). Eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist, dass u. a. bestimmte Lieferschwellen nicht überschritten

werden. Entscheidend für die Höhe der Lieferschwelle ist der von dem Mitgliedstaat festgelegte Betrag, in dem die Ware sich am Ende der Lieferung befindet. Die Versandhandelsregelung kann auch bei Lieferungen an bestimmte Unternehmer (etwa Ärzte oder Kleinunternehmer) bzw. juristische Personen greifen. Dies setzt u. a. voraus, dass der Empfänger der Lieferung die maßgebliche Erwerbsschwelle nicht überschreitet. Die Höhe der Erwerbsschwelle richtet sich nach den Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem der Empfänger ansässig ist. Letztlich knüpft auch die sog. Kleinunternehmerregelung daran an, dass bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschritten werden, die die jeweiligen Mitgliedstaaten festlegen. In Deutschland darf etwa der Vorjahresumsatz 17.500 € nicht übersteigen, § 19 UStG.

Nicht amtliche Veröffentlichung der EU-Kommission

Die Europäische Kommission hat die aktuellen Werte der einzelnen Mitgliedstaaten zusammengetragen und auf ihrer Internetseite unter: http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_de.htm bereit gestellt. Das Dokument hat aktuell den Stand März 2011 und ist ausschließlich in englischer Sprache verfügbar. (Ng)

■ Schwarzgeldbekämpfungsgesetz verabschiedet

Der Deutsche Bundestag hat am 17. März 2011 in zweiter und dritter Lesung das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz verabschiedet. Dieses sieht eine Beibehaltung der strafbefreienden Selbstanzeige – jedoch unter verschärften Voraussetzungen – vor. Neu aufgenommen wurde der seit langem diskutierte „Strafzuschlag“ i. H. v. 5 % des hinterzogenen Steuerbetrages, der als strafprozessuales Institut des „Absehens von Strafverfolgung“ gegen Zahlung an die Staatskasse ausgestaltet wurde.

Schwieriges Gesetzgebungsverfahren

Das Gesetzgebungsverfahren, welches mit dem Regierungsentwurf vom 12. Dezember 2010 eröffnet wurde, gestaltete sich äußerst kompliziert, da ursprünglich auch eine Abschaffung der Selbstanzeige im Raum stand. Auch blieb das Gesetz nach der Experten-Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 21. Februar 2011 umstritten, zumal innerhalb der FDP-Fraktion weiterhin Bedenken gegen einen Strafzuschlag bestanden. Es war daher notwendig, die parlamentarische Beschlussfassung um einen Monat zu verschieben, bis schließlich am 17. März 2011 die Verabschiedung erfolgen konnte. Am 15. April 2011 hatte das Gesetz auch den Bundesrat passiert, da dieser beschloss, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen, und wurde am 2. Mai 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen:

Vollständige Offenbarung notwendig

- Gesetzlich festgeschrieben wurde der Ausschluss der Teilselbstanzeige. Erforderlich für die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige ist eine vollständige Offenbarung aller unverjährten Steuer-

Strafzuschlag

- straftaten einer Steuerart (so schon teleologische Auslegung des § 371 AO-alt durch BGH-Beschluss vom 20. Mai 2010).
- Die Sperrgründe in Absatz 2 werden dahingehend neu gefasst, dass
 - a) auf die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung nach § 196 AO abgestellt wird und
 - b) eine strafbefreiende Selbstanzeige bei einem Hinterziehungsvolumen von über 50.000 € ausscheidet.
 - Bei Steuerhinterziehungen, die über diesen Betrag hinausgehen, wird jedoch von der Strafverfolgung abgesehen, wenn der Täter innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist die hinterzogenen Steuern entrichtet und einen Geldbetrag i. H. v. 5 % der hinterzogenen Steuer zugunsten der Staatskasse entrichtet (§ 398a AO-neu „Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen“).
 - Die Bestimmungen zur Selbstanzeige bei leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 AO) wurden inhaltlich nicht verändert.
 - Ebenfalls unverändert blieben die Bestimmungen zur Geldwäsche (§ 261 StGB).
 - Das Gesetz trat zum 3. Mai 2011 (Tag nach der Verkündung im BGBl.) in Kraft.

Fazit: Mit dem Beibehalt der strafbefreienden Selbstanzeige können vorsätzlich handelnde und nunmehr reuige Steuersünder auch weiterhin in die Steuerehrlichkeit zurückkehren – wenngleich unter erschwerten Bedingungen. Für Unternehmen von Bedeutung ist jedoch, dass die Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige bei einer nicht vorsätzlichen, sondern grob fahrlässigen Steuerverkürzung (§ 378 AO) nicht verändert wurden. Auf Grund der Komplexität des Steuerrechts und der Vielschichtigkeit der Geschäftsaktivitäten können im betrieblichen Ablauf vermeidbare (grob fahrlässige) Fehlbeurteilungen nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass eine Verschärfung zu erheblichen Friktionen geführt hätte. (Vo)

■ Nunmehr Rechtsrahmen für „Zeitnahe Betriebsprüfung“

Betriebsprüfungen dauern zu lang

Deutsche Unternehmen leiden an dem erheblichen zeitlichen Auseinanderfallen von Wirtschaftsjahr und Durchführung/Abschluss der Steuerprüfung. Nicht selten sind in 2011 noch die Prüfungszeiträume 2003/04/05 Gegenstand der Außenprüfung. Dieses führt zu erheblicher Rechts- und Planungsunsicherheit, Nachteilen beim Kreditranking, zu einer aufwändigen Suche und Prüfung alter Unterlagen und Reaktivierung zwischenzeitlich ausgeschiedener Mitarbeiter, der Bereithaltung

alter Soft- und Hardware. Hinzu kommt die Gefahr erheblicher Nachzahlungszinsen (§ 233a AO) im Falle etwaiger Prüfungsergebnisse.

Osnabrücker Modell

In einigen Bundesländern finden bereits unterschiedliche Modellprojekte einer „zeitnahen BP“ mit kooperationswilligen Unternehmen statt, die jedoch weder länderübergreifend koordiniert noch nach einheitlichen Voraussetzungen und Durchführungsmechanismen ausgestaltet sind. Das bekannteste Modell („Osnabrücker Modell“) sieht beispielsweise die Prüfung des vergangenen Steuerjahres (1-Jahres-Zeitraum) im Folgejahr vor, wobei spezielle Auskunftspflicht und Offenbarungspflichten dem Betrieb abverlangt werden. Die unterschiedlichen Modellversuche der Bundesländer sind überwiegend auf positive Resonanz bei den freiwillig teilnehmenden Unternehmen gestoßen, so dass die Frage nach einer verbindlichen Regelung im Raum stand. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte daher am 30. März 2011 den Entwurf für eine „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Betriebsprüfungsordnung“ veröffentlicht, mit dem ein Rechtsrahmen für eine „zeitnahe Betriebsprüfung“ geschaffen werden soll. Die Wirtschaftsverbände haben im Rahmen einer gemeinsamen Eingabe am 20. April 2011 hierzu Stellung genommen.

Positive Resonanz

Rechtsrahmen schaffen

Da das Besteuerungsverfahren (inklusive Betriebsprüfung) in der Kompetenz der Bundesländer liegt und diese auch weiterhin keine Beschränkungen wünschen, schafft der BMF-Entwurf nur einen Rechtsrahmen, ohne verbindliche Vorgaben zu treffen. Mit dem Verordnungsentwurf werden die verschiedenen Modelle weder eingeschränkt noch bundesweit standardisiert, vielmehr belässt er den Bundesländern weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten. Er bedarf aus Sicht der Wirtschaft aber gewisser Präzisierungen, wie z. B.:

- Zeitnahe BP nur im Einvernehmen mit den Unternehmen
- kein Anspruch des Unternehmens auf zeitnahe BP, aber Antragsrecht und Entscheidung der Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen
- zeitliche Begrenzung, d.h. Abschluss der zeitnahen BP spätestens 5 Jahre nach Ablauf des ersten Veranlagungsjahres
- verbindliche Festlegungen für Ablauf/Durchführung der zeitnahen BP in Vereinbarungen der Unternehmen mit Behörde
- Begrenzung des Zinslaufes (§ 233a AO) bei Nichteinhaltung der Frist durch die Finanzverwaltung

Fazit: Jenseits aller Pilot- und Sonderprojekte zur „zeitnahen BP“, die nur für einzelne, ausgewählte Unternehmen in Betracht kommen, ist es von besonderer Dringlichkeit, die allgemeine Betriebsprüfung zu beschleunigen und näher an die laufenden Jahre heranzuführen. Hiervon würden alle Unternehmen in Deutschland profitieren. Mangelnde personelle Ressourcen in den Prüfungsämtern dürfen kein Argument gegen eine zeitliche Beschleunigung sein. Ziel muss es sein, die Betriebsprüfung

maximal 5 Jahre nach Ablauf des Steuerjahres mit einem bestandskräftigen Steuerbescheid abzuschließen. (Vo)

Aktuelles aus dem Steuerrecht

■ **Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen bei Weitervermietung**

Zugleich: Urteil des Finanzgerichts Köln vom 27.10.2010 (Az.: 9 K 1022/10)

Seit 2008 Hinzurechnung von Mieten

Seit 2008 sind für die Ermittlung des Gewerbeertrages u. a. die im Gewinn als Aufwand enthaltenen Mieten für Immobilien zu 16,25 % (ab 2010: 12,5%) wieder hinzuzurechnen (§ 8 Nr. 1 Buchst. e Gewerbesteuergesetz [GewStG]). Der bei der Gewerbesteuer zu versteuernde Gewinn ist dadurch höher als der tatsächliche Gewinn.

Hier: Weitervermietung

Im vom FG Köln entschiedenen Fall erbrachte die Klägerin Vermietungsleistungen. Die vermieteten Immobilien standen jedoch nicht in ihrem Eigentum, sondern waren angemietet. Somit lag ein Fall der Weitervermietung vor. Dem zu versteuernden Gewinn wurden 16,25 % der Mietaufwendungen hinzugerechnet. Der Gewerbesteuermessbetrag der Klägerin erhöhte sich dadurch um 200 %. Hiergegen machte die Klägerin verfassungsrechtliche Bedenken geltend, da es sich um einen Fall der Substanzbesteuerung handelt.

Nach Wortlaut Fall der Hinzurechnungen

Das FG Köln gab der Klage nicht statt. Der Wortlaut des § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG erfasse auch den Fall der Weitervermietung. Darüber hinaus liege – wie von der Klägerin vorgebracht – kein Fall der Überlassung eines immateriellen Wirtschaftsgutes vor.

Nach FG kein Verfassungsverstoß

Es läge aber auch kein Verfassungsverstoß vor, so das FG Köln, weshalb eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Grundgesetz (GG) nicht in Betracht kam. Die Norm widerspräche nicht der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG. Es handele sich bei § 8 Nr. 1 GewStG um steuerliche Abzugsverbote, die gesetzestechnisch lediglich als Hinzurechnungen ausgestaltet sind. Begründet werden die Abzugsverbote mit dem Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer. Dabei geht das FG auch davon aus, dass die Hinzurechnungen zu einer Substanzbesteuerung führen können.

Objektsteuercharakter rechtfertigte Substanzbesteuerung

Das FG sieht in einer Substanzbesteuerung jedoch keinen ungerechtfertigten Grundgesetzeingriff; der Objektsteuercharakter rechtfertigt dies.

Eine Objektsteuer besteuere losgelöst vom Rechtsträger des Unternehmens und dessen Leistungsfähigkeit. Auch eine Gewerbesteuerbelastung von etwa 71,5 %, die bei der Klägerin vorlag, wäre gerechtfertigt, da die im Einkommensteuerrecht geltenden Grundsätze – wie z. B. das Leistungsfähigkeitsprinzip – nicht greifen würden.

Fazit: Das FG Köln hielt sich in seiner Entscheidung am Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer fest, obwohl diese Steuer weitestgehend als Ertragsteuer ausgestaltet ist. Gegen das Urteil wurde Revision vor dem Bundesfinanzhof eingelegt. Möglicherweise dringen mit dem Rechtsmittel die verfassungsrechtlichen Argumente durch. (Gs)

■ § 8c KStG – Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen im Jahr des schädlichen Anteilerwerbs

Zugleich: Entscheidungen des Hessischen FG vom 7. Oktober 2010 (Az.: 4 V 1489/10) und des FG Münster vom 30.11.2010 (Az.: 9 K 1842/10)

Wegfall Verlustvortrag bei Gesellschaftswechsel

Seit 2008 fallen nach § 8c KStG Verlustvorträge von Kapitalgesellschaften teilweise bzw. ganz weg, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % bzw. mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile an einen Erwerber oder eine Erwerbergruppe veräußert werden. Mit Wirkung zum 1. Januar 2010 wurde diese Vorschrift um zwei Ausnahmen erweitert: der sog. Konzernklausel (an Veräußerer und Erwerber ist eine Person zu jeweils 100 % beteiligt) und eine sog. Stille-Reserven-Klausel (Verrechnung Verlustvortrag mit stillen Reserven zum Zeitpunkt des Anteilerwerbes).

Gewinn im Jahr des unterjährigen Gesellschaftswechsels

In den entschiedenen Fällen handelte es sich um unterjährige (schädliche) Anteilerwerbe, der Stichtag fiel also nicht auf das Ende des Wirtschaftsjahres der Kapitalgesellschaft. In diesem ‚Teilwirtschaftsjahr‘ hatte die Kapitalgesellschaft, die über Verlustvorträge verfügte, einen Gewinn erwirtschaftet. Die Kläger beehrten eine Verrechnung dieses Gewinns mit den Verlustvorträgen, so dass die verbleibenden (wegfallenden) Verlustvorträge und der bis zum Übertragungszeitpunkt zu versteuernde Gewinn verringert würden.

Finanzverwaltung: Gewinn nicht verrechenbar

Die Finanzverwaltung lehnt eine solche Verrechnung und beruft sich auf das zu § 8c KStG ergangene BMF-Schreiben vom 4. Juli 2008 (IV C 7 – S 2745 – a/08/10001, BStBl. 2008, 736). Gemäß Rz. 31 dieses BMF-Schreibens kann ein bis zum Beteiligungserwerb erwirtschafteter Gewinn nicht mit ungenutzten Verlustvorträgen verrechnet werden. Begründet wird diese Rechtsauffassung damit, dass ein Gewinn erst mit dem Ende des Wirtschaftsjahres entstünde.

Hess. FG und FG Münster: Gewinn verrechenbar (Wortlaut)

Dem traten das Hessische FG (mit Aussetzungsbeschluss) und das FG Münster (mit Urteil) entgegen und ließen eine solche Verrechnung zu.

Gesetzeszweck: kein Übergang des verbleibenden Verlustes

Schon nach dem Wortlaut des § 8c KStG sei eine solche Verrechnung zu gewähren, da die „bis zum schädlichen Beteiligungserwerb“ nicht genutzten Verluste wegfallen. Somit geht auch der Wortlaut von einer Ergebnisäsur auf den Zeitpunkt des Anteilserwerbes aus.

Auch der Gesetzeszweck spricht für eine solche Verrechnung. Nach der Gesetzesbegründung zu § 8c KStG sollte der Anteilseigner nur den Verlust nutzen können, auf dessen Zeit als Gesellschafter der Verlust entfiel. Eine Übertragung von (verbleibenden) Verlusten sollte unterbunden werden.

Sonst Friktionen mit Stille-Reserven-Klausel

Die Schwächen der Auffassung der Finanzverwaltung kommen noch deutlicher Tage, wenn man diese im Zusammenhang mit der Stille-Reserven-Klausel betrachtet. Werden die stillen Reserven nicht vor Anteilsübertragung realisiert, können sie mit Verlustverträgen verrechnet werden. Erfolgt die Realisation allerdings im Jahr des Gesellschafterswechsels noch vor der Anteilsübertragung, so wären sie dann nicht verrechenbar. Ein solches Ergebnis kann nicht dem hypothetischen Willen des Gesetzgebers entsprechen.

Zusammenspiel mit Mindestbesteuerung ungeklärt

Das Zusammenspiel mit der sog. Mindestbesteuerung nach § 10d EStG wurde durch die Finanzgerichte nicht geklärt, da nicht erheblich. Dennoch wäre auch dieser Fall problematisch – gerade im Zusammenhang mit der Stille-Reserven-Klausel. Fraglich ist, ob die Mindestbesteuerung greift, wenn die stillen Reserven vor Anteilsveräußerung realisiert werden. Bei Nichtrealisation würden sie zumindest mit den Verlustvorträgen verrechenbar sein. Mit obigen Erwägungen kann man ggf. auch die Nichtanwendung der Mindestgewinnbesteuerung begründen.

Praxishinweis: Die Mantelkaufregelung ist in vielen Teilen in der praktischen Anwendung noch sehr lückenhaft. In Zweifelsfällen ist es ratsam, eine gerichtliche Klärung herbeizuführen, auch wenn eine gegenteilige Verwaltungsauffassung existiert. Gegen das Urteil des FG Münster hat die Finanzverwaltung bereits Revision vor dem Bundesfinanzhof eingelegt. (Gs)

■ BFH: Keine Dreimonatsfrist für Abzug von Verpflegungspauschalen bei Fahrtätigkeit

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 5 EStG darf bei einer längerfristigen Auswärts-tätigkeit an ein und derselben Tätigkeitsstätte nur in den ersten 3 Monaten die Pauschale für den Verpflegungsmehraufwand steuerfrei gezahlt werden. Hierbei ist u. a. entscheidend, ob es sich um eine Tätigkeitsstätte handelt.

Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung

Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BFH mit Urteil vom 24. Februar 2011 (AZ: VI R 66/10) entschieden, dass die Dreimonatsfrist für den Abzug von Mehraufwendungen für die Verpflegung

Hochseeschiff = Tätigkeitsstätte?

bei einer Tätigkeit auf einem Fahrzeug oder Schiff nicht gilt.

Im entschiedenen Streitfall war der Kläger als Offizier auf einem Hochseeschiff tätig. Das Schiff kehrte erst nach knapp 6 Monaten in den Heimathafen, zwischendurch immer in den jeweiligen Ausgangshafen, zurück. Das Finanzamt lehnte den unbegrenzten Abzug der geltend gemachten Mehraufwendungen für die Verpflegung als Werbungskosten ab und erkannte diese nur für die ersten 3 Monate an. Erst bei Rückkehr in den Heimathafen endete die jeweilige Auswärtstätigkeit.

Der BFH bestätigte das stattgebende Urteil des Finanzgerichts und erkannte dem Kläger zeitlich unbegrenzt den Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen in pauschalierter Form zu.

Tätigkeitsstätte erfordert ortsfeste Einrichtung

Er ist der Ansicht, dass der Abzug von Verpflegungspauschalen nur auf die ersten 3 Monate beschränkt sei, wenn es sich um eine Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte handele. Die Ausübung einer Beschäftigung auf einem Fahrzeug oder einem Schiff sei eine Auswärtstätigkeit, aber es handele sich hierbei nicht um eine Tätigkeitsstätte. Diese erfordere eine ortsfeste Einrichtung, die bei einem Schiff oder einem Fahrzeug nicht vorliege. Im Übrigen unterscheide auch § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 3 EStG zwischen Tätigkeitsstätte und Fahrzeug. Ein Arbeitnehmer, der auf einem Schiff oder Fahrzeug tätig sei, könne sich nicht der Verpflegungssituation anpassen. Daher sei der unbegrenzte Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen gerechtfertigt. (KG)

Gewusst

■ Der Haushaltsplan der EU

Der EU-Haushaltsplan besteht aus zwei Bänden. Band I enthält die Einnahmen- und Ausgabenansätze jedes Organs, mit Ausnahme der Europäischen Kommission. In Band II folgen die Ansätze für Einnahmen und Ausgaben der EU-Kommission, gegliedert nach Politikbereichen. Band II wird deshalb auch als „operativer Haushalt der EU“ bezeichnet.

Jedem Organ entspricht ein so genannter Einzelplan, dessen Nummerierung die in den Verträgen vorgegebene Reihenfolge aufnimmt: Europäisches Parlament, Einzelplan/EPI I – Rat der EU, EPI II – EU-Kommission, EPI III. Es folgen der EuGH, der Europäische Rechnungshof, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen, der Europäische Bürgerbeauftragte und – mit Einzelplan IX – der Europäische Datenschutzbeauftragte.

Der operative Haushaltsplan ist in etwa 30 Politikbereiche unterteilt,

die jeweils in einem Titel beschrieben werden. Jeder Titel wiederum ist in Kapitel untergliedert, die jeweils einem Tätigkeitsbereich entsprechen. Kapitel ihrerseits können in Artikel unterteilt sein und diese, falls erforderlich, wiederum in Posten.

Die einschlägigen Dokumente werden über das Haushaltsjahr verteilt veröffentlicht: Angefangen mit dem Haushaltsplanvorentwurf der Kommission Ende April/Anfang Mai des Vorjahres bis zum festgestellten Haushaltsplan im Februar des betreffenden Jahres. Der Haushaltsplan erscheint in allen Amtssprachen der EU. Nähere Informationen finden sich auf folgender Website. (Per)

Rezensionen

■ Handbuch

Haushaltsgrundsätze für Bund, Länder und Gemeinden



Handbuch zum Management der öffentlichen Finanzen

Von Dr. Robert F. Heller

2., völlig neu bearbeitete Auflage 2010, 500 S. , 44,95 €

ISBN 978-3-7685-0575-8

R. v. Decker Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm München

Am 1. Januar 2010 ändert sich das Haushaltsrecht für Bund, Länder und Gemeinden grundlegend. Zum ersten Mal nach 60 Jahren Bundesrepublik Deutschland dürfen nach den Kommunen auch Bund und Länder ihre Haushalte - statt bisher nach dem kameralen Verfahren - nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) planen, ausführen und abrechnen. Durch das Haushaltsgrundsätze-Modernisierungsgesetz werden den Haushaltsmanagern nunmehr die notwendigen Instrumente verfügbar gemacht, um den Ressourcenverbrauch und die Verschuldung der öffentlichen Haushalte für ihre Entscheidungen durchsichtig zu machen. Zugleich werden Standards vorgegeben, die für alle Rechnungswesensysteme die Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte sicherstellen.

Die Neuauflage bietet dem Leser eine systematische Gesamtdarstellung in drei Teilen mit insgesamt 20 Kapiteln: Grundlagen für das Management öffentlicher Finanzen, Haushaltsgrundsätze und Schwerpunkte

des Haushaltsmanagements. Leitlinie bilden die gemeinsam für Bund, Länder und Gemeinden geltenden Haushaltsgrundsätze für die Anwendung in kameralen und doppischen Haushalten. Schwerpunkt auf der Einnahmenseite ist die Verteilung der Steuereinnahmen und der Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft zwischen Bund, Ländern und Gemeinden; diese Verteilungswirkungen bestimmen maßgeblich die Entscheidungen über Veränderungen in Steuergesetzen. Schwerpunkte beim Management der Ausgaben setzt der Autor bei den Personal-, Investitions- und Zinsausgaben einschließlich des Kreditmanagements. Die alle Haushaltsgrundsätze mitbestimmende Wirtschaftlichkeit verlangt vom Haushaltsmanager die Prüfung, ob und inwieweit private Dritte in die öffentliche Aufgabenerfüllung einbezogen werden; dazu werden Grundlagen für Öffentlich-Private-Partnerschaften, für öffentliche Unternehmen und Beteiligungen sowie für Zuwendungen an Stellen außerhalb der Verwaltung in besonderen Kapiteln behandelt.

Darüber hinaus verschafft der Autor dem Leser aber auch den zeitsparenden Zugriff auf ausgewählte Themen mit Hilfe des auf diesen Zweck ausgerichteten detaillierten Inhalts- und Stichwortverzeichnisses. Über ein Online-Literaturverzeichnis und hilfreiche Internet-Links vor jedem Kapitel sowie in den Fußnoten erhält der Leser den gezielten Zugriff auf unverzichtbare aktuelle finanzpolitische Daten und weiterführende Informationen.

Der Autor war seit 2001 Staatsrat der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Davor erwarb er in mehr als zehn Jahren Erfahrungen auf den Gebieten des Haushalts und der Steuern als Beamter in überwiegend leitenden Positionen beim Bund (Bundesfinanzministerium, Bundeskanzleramt, Bundestagsfraktion) und dann als Staatssekretär in der Finanzverwaltung des Stadtrates Berlin. Er ist nun Leiter des Bereichs Finanzen, Steuern des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Berlin.

Die öffentlichen Finanzen sind die Nerven des Staates. Sich bewusst zu werden, wie die öffentlichen Finanzen – unserem Nervensystem vergleichbar – in den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden wirken, vermeidet vorschnelles Urteilen und bewahrt vor unqualifizierten Beeinflussungen.

■ Immo Schultz-Abberg/Matthias von Rönn (Hrsg.)

Internationales Steuer- und Gesellschaftsrecht Aktuell



1. Auflage 2010, 272 Seiten, kartoniert, 59,90 €

ISBN 978-3-941480-13-1

HDS-Verlag, Weil im Schönbruch

Aktuelle Entwicklungen des Internationalen Steuerrechts
Neuerungen im Internationalen Gesellschaftsrecht

Mit aktuellen Entwicklungen des Internationalen Steuer- und Gesellschaftsrechts, z. B. Vorsteuerabzug in China, Sitzverlegung von inländischen Kapitalgesellschaften ins Ausland, Betriebsstättenbesteuerung, Steueroasen, Grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschonungsmöglichkeiten für Auslandsvermögen nach dem Erbschaftsteuergesetz, Aktuelle Entwicklungen in Frankreich, Russland, Georgien und Tunesien, Gesellschaftsrechtliche Neuerungen bei Kapitalgesellschaften, Inbound Akquisitionen über einer Personengesellschaften – steuerliche Chancen und Risiken, Funktionsverlagerung, Personengesellschaften im Kreuzfeuer des internationalen Steuerrechts, Herausforderungen für das internationale und europäische Gesellschaftsrecht, Verrechnungspreise, Societas Privata Europaea und Auslandsgesellschaften, Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz, Liechtenstein und Schweiz: Beweisverwertungsverbote im Lichte des Grundsatzes des fairen Verfahrens, Zinsschranke, Funktionsverlagerung, Gesellschaftsrechtliche Neuerungen bei Kapitalgesellschaften, Steuergeheimnis und Informationsfreiheitsrecht, Globaler Steuerwettbewerb.

■ STEUER-SEMINAR Praxisfälle Band 12

Internationales Steuerrecht – 123 praktische Fälle



Von Dipl.-Finanzwirt Dieter Grümmer, Dipl.-Finanzwirt Andreas Kierspel und Dipl.-Finanzwirt Jörg Holthaus

5. Aufl. 2011, 338 Seiten, brosch, 33,50 €

ISBN 978-3-8168-3125-9

Erich Fleischer Verlag, Achim

Im Zuge der internationalen Verflechtung hat das Internationale Steuerrecht eine immer größere Bedeutung erlangt. Neben den nationalen

Bestimmungen ergeben sich zunehmend erhebliche Auswirkungen durch das EU-Recht und die Rechtsprechung des EuGH. Die neue Auflage der Fallsammlung vermittelt einen systematischen Einstieg in die komplexe Materie und verdeutlicht darüber hinaus die Zusammenhänge und Parallelen der entsprechenden Regelungen durch eine umfassende Darstellung. In systematischer Reihenfolge werden Fälle aus den Bereichen ESt, KSt, GewSt, USt, ErbSt, GrESt sowie aus dem AStG behandelt. Im abschließenden Kapitel werden Aufbau und Bedeutung der DBA anhand des OECD-Musterabkommens erläutert und auf abweichende Bestimmungen ausgewählter DBA hingewiesen. Die 5. Auflage 2011 wurde grundlegend überarbeitet und präsentiert sich auf aktuellem Rechtsstand.

Der Band „Internationales Steuerrecht“ spricht neben Einsteigern vor allem Praktiker an, die hier anschauliche Hinweise zur Lösung von sich in der Praxis ergebenden Problemen erhalten.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Ass. iur. Malte Pereira (Per)
RA Guido Vogt (Vo)*

Verantwortlicher Redakteur: RA Jens Gewinnus

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik